

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 103.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 29. Dezember.

1916.

Amtliches.

Marienberg, den 24. Dezember 1916.

An sämtliche Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Terminkalender.

Montag, den 1. Januar 1917, letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 27. April v. Js. — R. N. 3328 — betr. Einreichung der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstodesfälle, die den Standesämtern nicht durch Vermittlung des Ministeriums des Innern angezeigt worden sind, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916.
Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 24. Dezember 1916.

Terminkalender

Montag, den 1. Januar 1917 letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni v. Js. — R. N. 5514 — betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Dezember 1916.

Die infolge Erhöhung der Unterstützungssätze bewirkten sowie auch alle sonstigen Nachzahlungen sind hierbei mit einzurechnen.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 11. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmenbezeichnungen usw. an Läden, Geschäftshäusern, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theatern, Lichtspielhäusern, wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungstätten.

§ 2.

Alle offenen Verkaufsstellen sind um 7. Samstags um 8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

§ 3.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Gesellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Betriebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung jedoch nicht über 11 1/2 Uhr abends, zu gestatten.

§ 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.

Die Beleuchtung der öffentl. Straßen u. Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

§ 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 8.

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916, die Vorschrift im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin W 9, 13. Dezember 1916.

Ausführungsanweisung

zur
Verordnung des Bundesrats über Ersparnis
von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln
vom 11. Dezember 1916 (RGBl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen. Die gleichen Befugnisse werden zu Aufsichtsbehörden im Sinne des § 7 Abs. 2 bestimmt.

§ 2.

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Insensky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Peters.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.

J. Nr. M. 7614. Berlin, den 13. Dezember 1916.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine auf Web-, Wirk- und Strickwaren von einzelnen Behörden ohne jeglichen Ausweis über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt worden sind. Da hierdurch Betrügereien beispielsweise durch Abgabe von Bezugsscheinen auf den Namen völlig Unbeteiligter nicht ausgeschlossen sind, ersuche ich ergebenst, die beteiligten Behörden gefälligst anzuweisen, die Ausgabe von Bezugsscheinen soweit dies nicht bereits jetzt geschieht — von der Vorlage eines geeigneten Ausweises — polizeiliche Anmeldung Steuerzettel, Militärpapiere und dergleichen abhängig zu machen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Richter.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Abdruck wird der Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnis und genauesten Beachtung mitgeteilt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Berlin C 25, den 28. November 1916.

Die in Königsberg i. Pr., Fließstr. 19, wohnhafte unverheiratete Anni Schmidt, geboren am 4. Mai 1877 in Neustadt i. S., hat sich beim Vertriebe von Gegenständen z. Kriegswohlfahrtszwecken schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen.

Ich ersuche daher ergebenst, sie gegebenenfalls von jeder Betätigung in der Kriegswohlfahrtspflege auszuschließen.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. v. Jarosky, Ministerialdirektor.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten

Marienberg den 21. Dezember 1916.

Abdruck erhalten die Herren Bürgermeister des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Berlin, den 9. Dezember 1916.

Nachdem der deutsche Landwirtschaftsrat unter dem 2. Dezember für alle Gebiete, in denen noch eine höhere

Speisefett-Wochenration als 125 Gramm den Selbstversorger zugewilligt wird, die Herabsetzung dieser Menge auf 125 Gramm allgemein empfohlen hat, wird hiermit in Abänderung der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) zu § 9, Ziffer 2, bestimmt, daß der zweite Absatz jenes Beschlusses von nun an folgendermaßen zu lauten hat:

„Inoweit diese Menge 125 Gramm für den Kopf und Woche der zum Haushalt des Selbstversorgers gehörenden Personen übersteigt, muß eine Beschränkung auf 125 Gramm eintreten.“

Die neue Vorschrift hat vom 15. Dezember ab Anwendung zu finden.

Wir ersuchen ergebenst, das Erforderliche wegen Bekanntmachung der neuen Wochen-Höchstfraktion für Selbstversorger sofort zu veranlassen.

Reichsstelle für Speisefette.
v. Grävenitz.

Tgb. Nr. A. N. 11263.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Abdruck zur allgemeinen Kenntnis. In Abänderung meiner Anordnung vom 3. Dezember, Kreisblatt Nr. 89, wird hiermit die auf den Kopf der Selbstversorger entfallende Menge an Butter auf 125 Gramm wöchentlich und die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende und nur gegen Fettkarte abzugebende Menge an Butter auf 62 1/2 Gramm wöchentlich bis auf weiteres festgesetzt.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu geben und die Verkaufsstellen hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich nochmals, mit allem Nachdruck auf die Buttierzeuger ihrer Gemeinde einzuwirken, und dafür zu sorgen, daß diese unter der vorgeschriebenen Einschränkung ihres Verbrauchs ihre Butterüberschüsse einem der zugelassenen Aufkäufer abführen. Für Gemeinden, in denen dies nicht zu erreichen ist, muß die Einführung des Milchablieferungszwanges in Erwägung gezogen werden. Es ist Pflicht aller Ortspolizeibehörden, zu verhindern, daß Butter von den Erzeugern zurückgehalten oder an nicht zugelassene Aufkäufer abgegeben oder gar nach außerhalb versandt wird.

Es ist in Aussicht genommen, Viehhaltern, die reichliche Mengen von Butter zur Ablieferung bringen, eine Belohnung durch Futterprämien zu gewähren.

Auch hierauf ersuche ich die Landwirte ihrer Gemeinde besonders aufmerksam zu machen und ihnen dringend ans Herz zu legen, doch den Kommunalverband bei Erfüllung seiner Lieferpflichten an die Bedarfsverbände nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Berlin W 9, den 30. November 1916.

Von dem Geschäft H. Schadrack, Berlin S. 42, Brandenburgstraße 72, werden Reisekarten hergestellt und vertrieben, die den Legitimationskarten für inländische Kaufleute nachgebildet sind und den Ausdruck enthalten, daß der Inhaber dieser Karte befugt sei, auch außerhalb des Gemeindebezirks der Firma, in deren Diensten er steht, Bestellung auf Vergrößerungen (Reiseportraits) sowie Semi-Emailleportraits aufzugeben. Da diese Reichskarten leicht mit den Legitimationskarten verwechselt und als amtliche Ausweise betrachtet werden können, zumal die Richtigkeit der in der Karte enthaltenen Beschreibung der Person des Inhabers mehrfach von Polizeibehörden beglaubigt worden ist, so ersuchen wir Sie, diese anzuweisen, derartige Beglaubigungen in Zukunft zu unterlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez.: v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Tgb. Nr. L. 2264.

Marienberg, den 21. Dez. 1916.

Vorstehender Erlaß wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

Berlin W. 9, den 17. November 1916.

An Stelle des durch den Runderlaß vom 13. Juni 1912 (RMBl. S. 386) vorgeschriebenen Modells für Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44, 44 a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung) ist vom 1. Januar 1918 ab der aus der Anlage ersichtliche Vordruck zu verwenden.

Ferner bestimmen wir, daß bei Ausstellung der Legitimationskarten für das Jahr 1917 ein Lichtbild des Inhabers auf einer entbehrliehen Seite der Karte unter Verwendung eines Stempels zu befestigen ist und daß Staatsangehörigkeit und Geburtsort des Inhabers unter den besonderen Kennzeichen anzugeben sind.

Es sind nur unaufgezeichnete Lichtbilder zuzulassen, die eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben, ähnlich und gut erkennbar und in der Regel nicht älter als 5 Jahre sind.

Um zu verhindern, daß Ausländer, die die Grenze überschritten haben, sich von anderen Personen eine Gewerbe-Legitimationskarte verschaffen, sind die Polizeibehörden darauf hinzuweisen, daß, solange nicht ähnliche Bestimmungen für Gewerbe-Legitimationskarten getroffen sind, diese als ein genügender Ausweis über die Person ihres Besitzers nicht angesehen werden können, sondern daß zur Feststellung der Identität des Inhabers der Gewerbe-Legitimationskarte stets auf den Paß zurückzugreifen ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Dr. Goepfert.

Der Minister des Innern.

J. A. Maubach.

Der Finanzminister.

J. A. Heintz.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehender Erlaß zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Königliche Landrat.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armee-Korps das Nachstehende bekannt:

1. Zum Austausch von Militärpersonen, die bei den heimatischen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen tätig sind, werden Hilfsdienstpflichtige benötigt für:

Garnisonwachdienst, militärischen Arbeitsdienst (wie Kammern und Küchen der Truppen, Handwerksstuben, Waffenmeister-eien, Wäschereien, Krankenpflegedienst, Artillerie- und Traindepots, Proviant- und Ersatzmagazine, San.-Depot, Garnisonverwaltungen, Militärpaketämter, Post- und Telegrammüberwachungsstellen, Postprüfungsstellen, Bäckereien, Schlächtereien usw.),

Schreiberdienst (insbesondere auch Maschinenschreiber und Stenographen),

Ordonnanzdienst (insbesondere Telephonisten, Brief- und Paketpostdienst, Botendienst),

Burschendienst,

Bahn- und Brückenschutz (für diesen Dienst kommen in erster Linie gediente Leute — Angehörige von Krieger- und Schützenvereinen — in Betracht).

2. Die Meldungen (möglichst unter Beischluß von Zeugnisabschriften und einem Leumundszeugnis der Ortspolizeibehörde) sind alsbald unmittelbar bei den militärischen Dienststellen (Inspektionen, Brigaden, Bataillonen, Bezirkskommandos, Lazaretten, Proviantämtern, Depots und dergl.) einzureichen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige in Tätigkeit treten will.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird von der Einstellung Wehrpflichtiger über 18 Jahren abgesehen sein.

Unmittelbare Meldung beim stellvertretenden Generalkommando ist unterlagt. Die Meldungen für die beim stellvertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle zu besetzenden Stellen nimmt lediglich das Garnisonkommando Frankfurt a. M. (Hochstraße 18) entgegen.

Jeder Hilfsdienstpflichtige darf sich nur bei einer Stelle melden.

3. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen erfolgt bis auf weiteres auf Grund von Arbeitsverträgen nach den ortsüblichen Sätzen, sofern nicht auf Entlohnung verzichtet wird. Die Versicherungsbedingungen und die rechtliche Stellung regeln sich entsprechend diesem Arbeitsverhältnis.

Mit Rücksicht auf den hohen vaterländischen Zweck d. Hilfsdienstpflicht wird erwartet, daß sich jeder freiwillig meldet, der fähig ist, eine der genannten Obliegenheiten zu erfüllen.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

Frankfurt a. M., den 9. Dezember 1916.

Verordnung.

Betr. Entladung von Eisenbahnwagen.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

Den Empfängern von Wagenladungen auf den Eisenbahnen wird verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Entladefrist hinaus stehen zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung der Bahnbehörde zur Entladung erhalten haben.

Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen ein; auch werden die Bahnbehörden ermächtigt, Zwangs-

entladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger eintreten zu lassen.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Der stellvertretende Kommandierende General.

Niedel, Generalleutnant.

Frankfurt a. M., 11. Dezember 1916.

Verordnung.

Betr. Verkehr mit Tauben.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

Die Verordnung vom 1. 6. 1916 — III b 10 392/3008 — wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 erhält nachstehenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbands Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestattet.“

2. Die in Paragraph 4 vorsehenden Taubensperren sind auf das in Paragraph 2 bezeichnete Grenzgebiet zu beschränken und in diesem regelmäßig mit den Sperrzeiten für die Saatensicherung zusammenzulegen.

3. Der letzte Absatz des Paragraphen 4 wird gestrichen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) sind alle gesetzlichen Vorschriften, die das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet außer Kraft gesetzt worden.

Diese Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Jedes Töten fremder Tauben hat zu unterbleiben.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Cassel, den 23. November 1916.

Auf den Antrag vom 17. d. Mts. erstrecke ich hiermit vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Aufstellung von Sammelställen innerhalb der Provinz Hessen-Nassau unter den Bedingungen meines Erlasses vom 24. Januar d. Js., Nr. 780, bis zum 31. Dezember 1917.

An den Flottenbund Deutscher Frauen, Provinzialverband Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. Miquelstraße 5. Abschrift im Anschluß an meinen Erlaß vom 24. Januar d. Js. 780 zur gefälligen Kenntnis ergebenst.

Der Oberpräsident.

gez.: Hengstenberg.

Igb. Nr. A. 11185.

Marienberg, den 23. Dezember 1916.

Abdruck erhalten die Ortspolizeibehörden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. 2. 16. — Kreisblatt Nr. 15, zur Kenntnis.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 27. Dezember 1916.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mk. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen die seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mk. erhöht hat;

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mk., auf mindestens 11 000 Mk., erhöht hat,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal Vorm. 8 — 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gege-

benenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Igb. Nr. M. 4789.

Marienberg, den 19. Dezember 1916.

Betrifft: Die Anmeldung zur Stammrolle.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 30. März (Kreisblatt Nr. 27) und 27. Juli (Kreisblatt Nr. 61) ersuche ich die Herren Bürgermeister, namentlich die vollständige Anmeldung zur Landsturmrolle aller bis zum 31. Dezember 1899 geborenen und im Oberwesterwaldkreis sich aufhaltenden Wehrpflichtigen sofort zu veranlassen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Pünktlich bis zum 15. Januar 1917 erwerbe ich Bericht, daß die Anmeldungen der Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1899 vollzogen und die Stammrollen vor-schriftsmäßig angelegt sind.

Im übrigen ersuche ich, meine eingangs angeführten Bekanntmachungen genau zu beachten. Die vollständig aufgestellte Landsturmrolle ist vorläufig noch dort aufzubewahren; ihrer Einreichung an mich bedarf es zunächst nicht.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Oberwesterwaldkreises

Altenkirchen, den 14. Dezember 1916.

Unter dem Viehbestande der Witwe Heinrich Josef Ellingen zu Niederschelderrhütte ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das Vieh ist in dem Gehöft der Witwe Johann Schuch in Niederschelderrhütte untergebracht. Ueber das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 24. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April 1915 — J. Nr. A. M. 3147 — ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staats- und Kreismitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Dezember 1916 gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen, 2. für Erwerbslosenfürsorge, 3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege anzufertigen und bis zum 1. Januar 1917 bestimmt vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 3 Aufwendung gemacht hat, bleibt der Gegenstand der Aufwendungen anzugeben.

Alle nicht fristgerecht hier eingehende Berichte müssen bei der Verteilung der Zuschüsse unberücksichtigt bleiben.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

J. Nr. L. 2262.

Marienberg, den 21. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister mache ich darauf aufmerksam, daß der unmittelbare Verkehr der Ortsbehörden mit ausländischen Behörden, insbesondere auch mit denen im Reiche ansässigen ausländischen Vertretungen (Consulaten usw.) ohne meine Genehmigung verboten ist. Etwa von ausländischen Behörden an die Ortsbehörden gerichtete Anfragen sind an mich abzugeben. Ich werde dann darüber entscheiden, ob die Anfragen beantwortet werden dürfen.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 23. Dezember 1916.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Die zum Gebrauch für das Jahr 1917 bestimmten Standesregister sowie die auf Staatskosten gelieferten Standesamtsformulare habe ich Ihnen zugehen lassen.

Ich ersuche wiederholt, die Standesregister schonend zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren.

Ferner mache ich auf die unbedingte Notwendigkeit der rechtzeitigen und vollständigen Führung des Nebenregisters und des alphabetischen Namensverzeichnis aufmerksam.

Am 1. Januar 1917 sind die Standesamtsregister für 1916 vor-schriftsmäßig abzuschließen und die alphabetischen Verzeichnisse in dem Haupt- und Nebenregister auf ihre Vollständigkeit nochmals sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und zu ergänzen.

Bis spätestens zum 10. Januar 1917 ersuche ich die Nebenregister hierher zur Prüfung einzureichen.

Die Einreichung der Urkunden über die im Jahre 1916 im Bezirke vorgekommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten erwarte ich bestimmt bis zum 1. Januar 1917. Ich verweise hierbei auf meine Umdruckverfügung vom 19. Dezember 1907 — A. M. 6584 — Kreisblatt Nr. 102.

Der Königliche Landrat.

Igb. Nr. A. 11550.

Marienberg, den 22. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister und Fleischbeschauer des Kreises.

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß es unzulässig ist, daß Schweine ohne Erlaubnis des Kommunalverbandes und ohne daß der Schlachtschein erteilt ist, geschlachtet werden. Hierbei ist es völlig gleichgültig, ob es sich um wirklich schlachtreife Schweine oder um Magerfleisch oder um Ferkel handelt.

Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt nach § 16 der Verordnung vom 2. Oktober, Kreisblatt Nr. 82, dem Kreise. Ein Entgelt hierfür wird nicht gezahlt. Die Beachtung dieser Bestimmungen ist auf das Schärfste zu überwachen und es sind mir Verstöße unverzüglich anzuzeigen.

Alles Fleisch aus Rotschlachtungen ist gemäß § 20 der Verordnung vom 2. Oktober an die von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser zu verwerten. Es wird infolgedessen hiermit angeordnet, daß das Fleisch aus allen Rotschlachtungen an die Gemeinde, in der die Schlachtung stattfindet, abzuliefern ist. Der Verkauf soll zu einem angemessenen Preise erfolgen, der aber nicht der Höchstpreis für vollwertiges Schlachtfleisch sein darf. Damit die Preisgestaltung für Rotschlachtungsfleisch im Kreise eine einheitliche wird, werden Grundpreise festgesetzt und in den nächsten Tagen veröffentlicht. Liegt eine Möglichkeit zur Verwertung des Fleisches in der betreffenden Gemeinde nicht vor, so ist mir von dem betr. Bürgermeister telephonisch Anzeige zu erstatten, damit ich wegen der Verwertung anderweit Anordnung treffen kann.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. A. A. 10689.

Marienberg, den 15. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist immer noch großer Bedarf an Gummi. Zur Versorgung der Industrie mit Material für die Herstellung neuer Gummiwaren ist es daher unbedingt notwendig, daß alle, auch die kleinsten Mengen von Gummiabfällen den Sammelagern für Gummi zugeführt werden. Wie alle früheren Sammlungen von Gummi gezeigt haben, finden sich immer wieder Gummiabfälle aller Art in Haushaltungen und Betrieben vor. Ich ersuche daher die Sammlung von Altgummi und Gummiabfällen fortzusetzen.

Für die Bezahlung der Gummiabfälle kommen die durch Bekanntmachung vom 1. 4. 1916 (Nr. 5. 1. 2354. 1. 16. A. R. A.) — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 28 — festgesetzten Höchstpreise in Betracht.

Bis zum 15. 2. 1917 ist mir unter Berücksichtigung der durch vorstehend erwähnte Bekanntmachung geschaffenen Klassen zu berichten, wieviel kg Altgummi in jeder einzelnen Klasse bei Ihnen zur Ablieferung gekommen sind.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. L. 2186.

Marienberg, den 18. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen mir bestimmt bis zum 2. Januar 1917 anzeigen, ob in Ihren Gemeinden im Jahre 1916 Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, § 107, 114, 135, 137 und 138 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) vorgekommen sind.

Zutreffenden Falles sind die einzelnen Zuwiderhandlungen näher zu bezeichnen. Auch ist zu berichten, in welcher Höhe Strafen verhängt worden sind.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

Marienberg, den 28. Dezember 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 — A. R. Nr. 4258 — Kreisblatt Nr. 40, die Bewerber um Aufzuchtprämien für Ziegenmutterlämmer darauf aufmerksam zu machen, daß nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer nur für die aufgezogenen 2. und 3. Ziegenmutterlämmer eines Wurfs Prämien vergeben werden konnten, da die zur Verfügung gestellten Staatsmittel zur Berücksichtigung aller Anträge nicht ausreichend waren. Die bewilligten Prämien sind bereits ausgezahlt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 19. Dezember 1916.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Abfertigungsstelle der Arbeiterzentrale in Essen seit dem 1. Dezember d. Js. wieder in Betrieb genommen ist. Ich ersuche deshalb die Erneuerung der Legitimationskarten für die in Ihrer Gemeinde wohnhaften ausländischen Arbeiter für das Jahr 1917 umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember d. Js. unter Einreichung sämtlicher Legitimationspapiere der Arbeiter, Pässe usw., bei der deutschen Arbeiterzentrale in Essen a. d. Ruhr, (Dreilindenstraße 63) zu veranlassen.

Der Königliche Landrat.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. Dezember. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Operm-Bogen und auf dem Nordufer der Somme bei mittags guter Sicht starker Feuerkampf, der abends bei einsetzendem Regen wieder nachließ.

Im Luftkampf büßte der Gegner neun Flugzeuge ein.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Am Graberka-Abchnitt, nordwestl. von Zalcze, brachten österreichisch-ungarische Abteilungen von gelungener Unternehmung 32 Gefangene und 2 Maschinen-gewehre zurück.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Außer regem Patrouillenkampf, der vielfach zu für uns günstig verlaufenden Zusammenstößen mit dem Feinde führte, und zeitweise lebhaftem Artilleriefuer längs der Höhen auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz geringe Gefechtsstätigkeit.

Im Ditos-Tal Artilleriekampf.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Die 9. Armee hat in fünftägigem Ringen die starken, aus mehreren verdrahteten Linien bestehenden, zäh verteidigten Stellungen der Russen an mehreren Punkten durchbrochen. Südwestlich von Rinnicul-Sarat sind sie in einer Breite von 17 Km. völlig genommen.

Auch die Donau-Armee brach durch Wegnahme stark verschanzter Dörfer in die Front des Feindes ein und zwang ihn zum Zurückgehen in weiter nördlich vorbereitete Stellungen.

Die Kämpfe waren erbittert. Der Erfolg ist der Tatkraft der Führung und vollster Hingabe der Truppen zu danken.

Die blutigen Verluste des Gegners sind sehr groß. Er ließ außerdem seit dem 22. Dezember insgesamt 7600 Gefangene, 27 Maschinengewehre und zwei Minenwerfer in der Hand der 9. Armee. Die Gefangenenzahl bei der Donau-Armee beträgt über 1300.

In der Dobrudscha sind im Angriffe auf den Brückenkopf von Macin Fortschritte erzielt. Luftschiffe und Fliegergeschwader wirkten mit Erfolg im Rücken des Feindes gegen wichtige Bahn- und Hafenanlagen Mazedonische Front.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Aus Wilsons Note.

Die Note des Präsidenten Wilson an die kriegführenden Mächte ist seitens unserer Reichsregierung im Wortlaut bekanntgegeben worden. Der sachliche Inhalt ist bereits bekannt. Gleichwohl verlohnt es sich, einiges wörtlich nachzutragen:

Wenn der Kampf bis zum unabsehbaren Ende durch langsame Aufreibung fortdauern soll, bis eine oder die andere Gruppe der Kriegführenden erschöpft ist, wenn Millionen und aber Millionen Menschenleben weiter geopfert werden sollen, bis auf der einen oder anderen Seite nichts mehr zu opfern ist, wenn Erbitterung angefaßt werden soll, die niemals abkühlen kann, und Verzweiflung erzeugt wird, von der sich niemand erholen kann dann werden die Hoffnungen auf Frieden und freiwilliges Zusammenarbeiten freier Völker null und nichtig. Das Leben der ganzen Welt ist tief in Mitleidenhaft gezogen. Jeder Teil der großen Familie der Menschheit hat die Last und den Schrecken dieses noch nie dagewesenen Waffengangs gespürt. Keine Nation in der zivilisierten Welt kann tatsächlich als außerhalb seines Einflusses stehend oder als gegen seine störenden Wirkungen gesichert erachtet werden. Doch die konkreten Ziele, für die der Kampf geführt wird, sind niemals endgültig festgestellt worden.

Auch die Schweiz

schließt sich der Friedensnote Wilsons an.

Die Friedens-Aktion der Neutralen.

Kristiania, 27. Dez. Es verlautet, daß die drei skandinavischen Regierungen und Holland sich der Schweiz anschließen werden zur Unterstützung der Friedensaktion Wilsons.

Die deutsche Antwort an Amerika.

WTB Berlin, 26. Dez. (Amtlich.) Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat heute dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Beantwortung des Schreibens vom 21. d. M. folgende Note übergeben:

„Die Kaiserliche Regierung hat die hochherzige Anregung des Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Grundlagen für die Herstellung eines dauernden Friedens zu schaffen, in dem freundschaftlichen Geist aufgenommen und erwogen, der in der Mitteilung des Herrn Präsidenten zum Ausdruck kommt. Der Herr Präsident zeigt das Ziel, das ihm am Herzen liegt, und läßt die Wahl des Weges offen. Der Kaiserlichen Regierung erscheint ein unmittelbarer Gedankenaustausch als der geeignetste Weg, um zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Sie beehrt sich daher im Sinne ihrer Erklärung vom 12. d. M., die zu Friedensverhandlungen die Hand bot, den alsbaldigen Zusammentritt von Delegierten der kriegführenden Staaten an einem neutralen Orte vorzuschlagen. Auch die Kaiserliche Regierung ist der Ansicht, daß das große Werk der Verhütung künftiger Kriege erst nach Beendigung des gegenwärtigen Völkerringens in Angriff genommen werden kann. Sie wird, wenn dieser Zeitpunkt gekommen ist, mit Freuden bereit sein, zusammen mit den Vereinigten Staaten von Amerika an dieser erhabenen Aufgabe mitzuarbeiten.“

Berlin, 28. Dez. Laut „Berliner Lokal-Anzeiger“ wird aus Bordeaux gemeldet, daß 20 französische Handelschiffe Bewaffnung gegen Tauchboote erhalten werden.

Uns neue Jahr.

Was man von dir erhofft, du altes Jahr,
Du brachtest nicht das herrliche Erfüllen,
Das ein Gebet auf allen Gängen war,
Und Jeder sprach im Kämmerlein, dem stillen . .
Noch weht der Tod den eisig-kalten Stahl,
Er kennt kein Schonen, nicht ein kurzes Rasten —
Im Glück trifft er geheimnisvolle Wahl
Und will nach immer neuen Opfern tasten . . .

Wieviel des Leids hast du nun schon gebracht,
Du Krieg mit deinen namenlosen Schrecken!
Wann wärmen Siegesfeuer hell die Nacht?
Wann wird der Friedensruf die Blocken wecken?
Es ist der einz'ge Wunsch der ganzen Welt,
Der flehend sich ans neue Jahr will wenden:
Daß nicht das Letzte hier in Trümmer fällt!
Hilf du den grenzenlosen Haß beenden!

Wilhelm Ludwig.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 29. Dez. Das Weihnachtsfest ist, wie seine letzten beiden Vorgänger, den Kriegsverhältnissen Rechnung tragend, stiller und geräuschloser ins Land gegangen als im Frieden. Gleichwohl hat dieses schönste deutsche Familienfest auch in diesem Jahre seinen nachhaltigen Einfluß nicht ganz vermissen lassen. Stärker noch als vielleicht in Friedenszeiten war an den beiden Feiertagen selbst der Zustrom zu dem Gotteshause, in dem eine der Zeitlege angepaßte Predigt des Seelsorgers der rechten Kriegsweihnachtsstimmung Rechnung zu tragen wußte. Auch im Familienkreise blieb der Zauber der Weihnacht nicht ganz vergessen. Vielen Militärurlaubern war es vergönnt gewesen, die Festtage im Kreise der Familienangehörigen feiern zu können, während die an der Front Verbliebenen durch Liebesgabenpakete erfreut wurden. Auch der Jubel unserer Kinder, denen — glücklicherweise — das Verständnis für die Schwere unserer Zeit noch fehlt, ließ in manchem Frauen- und Mutterherzen für ein paar Stunden so etwas wie richtige Weihnachtsstimmung aufkommen. Ein Wunsch brannte allerdings in allen Herzen nach, und wir wollen hoffen und beten, daß er uns in Erfüllung gehe: — „möchte es das letzte Kriegsweihnachten gewesen sein; möchte der Himmel uns wenigstens bescheren, daß wir im nächsten Winter eine Friedensweihnacht wie einst im Kreise aller unserer Angehörigen feiern dürften!“

— Amtlich wird nochmals darauf hingewiesen, daß durch die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten vom 1. 4. 1916 (Nr. V. I. 2354/1. 16. A. R. A.) alle Gummiabfälle, Altgummis und Regenerate, sofern der Vorrat ein und derselben Person 1 kg übersteigt, beschlagnahmt und am 1. 8. 16. von neuem bei der Kautschukmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, zu melden sind. Die beschlagnahmten Vorräte dürfen nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle zu den in der „Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle“ vom 1. 4. 16. festgesetzten verkauft oder geliefert werden.

Wie frühere Sammlungen von Gummi gezeigt haben, finden sich immer Gummiabfälle aller Art in Haushaltungen und Betrieben an. Im Interesse einer weiteren Versorgung der Industrie mit Material für die Herstellung neuer Gummiwaren liegt es, alle, auch kleine Mengen von Gummiabfällen, den Sammelagern für Gummi zuzuführen.

Um den einzelnen Personen, die für die Abgabe von kleinen Mengen Gummis in Betracht kommen, die Ablieferung möglichst zu erleichtern, dürften in den Städten und Gemeinden zweckmäßig Sammlungen zu veranstalten oder Sammelstellen zu schaffen sein, an die in den Haushaltungen vorgefundene Gummiabfälle abzuliefern wären. Als Entschädigung für die einzelnen Klassen der Abfälle können jedoch keine höheren Vergütungen gewährt werden, als die in der oben angeführten Bekanntmachung bestimmten Höchstpreise.

Die gesammelten Abfälle wären dann durch die Gemeinden an die Kautschuk-Abrechnungsstelle abzuführen.

Langenhahn, 27. Dez. Gestern morgen kam unweit der Station Langenhahn der um 6.42 Uhr fällige Personenzug zur Entgleisung. Die Ursache ist unbekannt; Personen sind, abgesehen von einigen Hautabschürfungen, nicht zu Schaden gekommen. Der entstandene Materialschaden ist jedoch erheblich. Die Lokomotive mit drei Wagen ist aus dem Gleise gesprungen; die übrigen Wagen sind unversehrt. Der Verkehr wird durch Umsteigen aufrecht erhalten. Die Aufräumarbeiten sind sofort aufgenommen worden; somit dürfte bis morgen nachmittag das Gleis wieder frei sein, sodaß der volle Verkehr wieder aufgenommen werden kann.

Altenkirchen, 27. Dez. Der Leutnant der Reserve Walter Dickmann, Sohn des Verlegers des Altenkirchener Kreisblattes, wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Der Ausgezeichnete ist bei einer Fliegerabteilung in Rumänien.

Keine Neujahrswünsche an den Kronprinzen. Der Kronprinz bittet mit Rücksicht auf die überaus starke Belastung von Post und Telegraph in der Heimat wie im Felde auch in diesem Jahre von allen ihm etwa zugehenden Neujahrswünschen abzusehen.

Kirchen. Laut Behd. 31g. haben in Freusburg in der Nacht zum Mittwoch Diebe im Beth'schen Hause zwei frisch geschlachtete Schweine gestohlen. Bis jetzt wurde der Verbleib nicht ermittelt.

Gelnhausen, 21. Dez. Nachdem militärische Kommandos erst neulich in verschiedenen Dörfern des Kreises erhebliche Vorräte von verheimlichten Kartoffeln aufgedeckt hatten, ergaben neue Nachforschungen das Vorhandensein weiterer größerer Bestände. Die Nachforschungen erfolgten unter Leitung eines Offiziers. In Weilers fand man bei der Witwe Wilhelm 48 Zentner, die in einem Nebenkeller eingemauert waren; bei dem Landwirt A. Konrad Wilhelm holte man aus allen möglichen Verstecken etwa 33 Zentner hervor. Beiden Leuten wurden die Kartoffeln unentgeltlich enteignet, außerdem kamen sie zur Anzeige. — Ferner enteignete das Kommando in Althausen beträchtliche Mengen. Die Nachforschungen werden fortgesetzt.

Frankfurt, 18. Dez. In Berlin verstarb am Freitagabend Dr. Wilhelm Merton, eine der hervorragendsten Persönlichkeiten Frankfurts. Der Verschiedene der ein Alter von 68 Jahren erreichte, genoss als Gründer der Deutschen Metallgesellschaft, als Aufsichtsratsmitglied der Gold- und Silberscheide-Anstalt und der Frankfurter Bank sozusagen Weltruf. Die Stadt Frankfurt aber verlor in Merton einen Wohltäter und Menschenfreund ersten Ranges. Merton verwertete seinen Millionenreichtum zur Förderung der Wissenschaft, zur Gründung der hiesigen Universität, zur Stiftung des Sozialen Museums und zur Unterstützung unzähliger anderer gemeinnützigen Unternehmungen. Und wenn er gab, gab er still, ohne daß jemals sein Name genannt wurde. Viele junge Künstler verdanken ihm ihre Existenz.

— Die Handelskammer wird nach den Mitteilungen des Leiters des neuen Kriegsamtes im Reichstage zur

Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Es läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, in wie weit das Handwerk von dem Gesetze betroffen wird. Hierüber schweben noch Verhandlungen zwischen den maßgebenden Instanzen des Handwerks und dem Kriegsamte. Sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind, wird die Handwerkskammer den beteiligten Kreisen weitere Aufklärung zukommen lassen. Den Handwerkern wird dringend von der Handwerkskammer empfohlen, keine voreiligen übereilten Schritte zu tun. Es empfiehlt sich, bevor Entschlüsse getroffen werden, schriftlich den Rat der Handwerkskammer einzuholen unter genauer Darlegung der Verhältnisse. Die Handwerkskammer wird jede gewünschte Auskunft gern erteilen. Die Handwerkskammer wird ferner die Vermittlung für die Handwerker zwecks Verwendung ihrer Arbeitskraft übernehmen.

In unjer Handelsregister, Abteilung A, Nr. 10, ist bei der Firma **Chr. Kehler in Marienberg** eingetragen worden, daß das Geschäft von den Erben des Kaufmanns Karl Kehler, nämlich:

1. seiner Ehefrau Anna geb. Denker,
2. seinen Kindern: a) Wilhelm, geb. am 19. Mai 1909,

b) Rudolf, geb. am 27. Juli 1911, in Erbengemeinschaft unter der bisherigen Firma fortgeführt wird.

Marienberg, den 22. Dezember 1916.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (B. S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde **Luckenbach**, Kreis Oberwesterwald, in einer Größe von 350 ha, mit 170 ha Wald, 180 ha Feld, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 15. November 1917, durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 30. Dezember 1916 ab zwei Wochen lang im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

Montag, den 15. Januar 1917, nachm. 3 Uhr in dem Lokale des Gastwirts Kind-Luckenbach anberaumt. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Luckenbach, den 27. Dezember 1916.

Der Jagdvorsteher:
Schneider, Bürgermeister.

Gesucht tüchtige

**Maurer,
Zementierer,
Zimmerleute,
Einschaler,
Betonarbeiter**

bei gutem Lohn und angemessener Verpflegung für Kriegsbauten nach Treisdorf und Wahn. Fahrt wird vergütet. Zu melden Sonntags bei

**Polter Theis in Alstert,
Werkzeugfabrik Carl E. Müller in Alpenrod.
Bonner Eisenbeton- und Beton-Industrie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Kaufhaus Berthold Seewald

Hachenburg Fernruf Nr. 85
empfiehlt in reicher Auswahl, durch Ersparung hoher Geschäftskosten zu **mäßigen** Preisen:

Manufakturwaren, Herren-, Knaben- und Damenkleider, Nähmaschinen, landwirtschaftl. Maschinen, Centrifugen, Möbel, Betten und vollständige Ausstattungen — Kinderwagen, Fahrräder, Flügel.

Mehrere gebrauchte, tadellos nähende Maschinen — besonders billig —

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie
**Ringe, Broschen, Colliers,
Armbänder, Ohrringe und
Fassungen für Semi-Bilder.**

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.



Wenn Liebe könnte Wunder tun
Und Tränen Tote wecken,
So würde Dich gewiß nicht dort
Die fremde Erde decken.

Bergebens ist nun alles Hoffen
Auf eine frohe Wiederkehr,
Da Du den Heldentod erlitten
Ist diese Hoffnung nun nicht mehr.

Nun ruhe sanft nach schwerem Leiden
Von diesem schweren Kampfe aus,
Denn nimmermehr ist uns beschieden
Ein freudiges Wiedersehen zu Haus.

Du der Friede, uns der Schmerz,
Ruhe sanft, du treues Herz,
Droben in des Himmels Höhen
Feiern wir ein Wiedersehen!

Nach Gottes unerforschlichem Ratsschluß starb am 15. Dezember im Feldlazarett an seiner am 14. Dezember erhaltenen schweren Verwundung den Heldentod fürs Vaterland mein innigstgeliebter Sohn, unser guter, treuer Bruder, der

Fahrer Hermann Zeiler

Feldartillerie-Munitionskolonnen Nr. 460,
im blühenden Alter von 20 Jahren.

In tiefer Trauer:

Familie Gustav Zeiler Wwe.

Marienberg, den 29. Dezember 1916.



Bei den Kämpfen im Westen erlitt den
Heldentod für das Vaterland der Kassen-
gehilfe

Theobald Hoffmann

Ersatz-Reserve-Infanterie-Regiment 116.

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen strebsamen und pflichttreuen Beamten, dem wir ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1916.

Der Landeshauptmann.

Krekel.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Klau.



Am Mittwoch morgen entschlief sanft in dem Herrn nach kurzem Krankenlager unser lieber, herzenguter, treubeforgter Vater, Schwiegervater, Großvater und Bruder

Christian Heinrich Wenel

im Alter von 66 Jahren, und heute mittag folgte ihm unsere liebe, herzengute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Schwester

Alwine Wenel

geb. Türk,

im Alter von 57 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Hof, den 29. Dezember 1916.

Die gemeinsame Beerdigung findet Sonntag, den 31. Dezember 1916, nachmittags 2 Uhr, in Hof statt.

Älteres, ehrliches, evangelisches

Mädchen

das gedient hat und kochen kann, für Haus und Geschäft gesucht. Kriegswitwe ohne Kind, Ganz- oder Halbwaise bevorzugt.

Offerten an die Exp. ds. Bl. erbeten.

30 Mann

für Bergarbeit

(Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria, Höhn.

Karbid

ferner

Düngemittel

stets auf Lager.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Stempel

liefert billigt in kürzester Frist
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.40

" 3 " . . 2.-

" 3 " . . 2.20

" 4,2 " . . 3.-

" 6,2 " . . 4.30

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten

75.— bis 200.— M. p. Mille.

Goldenes Haus Zigarettenfabrik

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Telefon A. 9068.

Suche verkäuflich Haus auch mit Geschäft.

Bäckerei, Konditorei, Wirtschaft, Warenhandlung oder dazu geeignetes Objekt hier oder Umgegend. Offerten von Eigentümer an Georg Geisenhof, postlagernd Coblenz a. Rh.

Wer verkauft Villa

Landhaus mit Garten oder Land, ferner Anwesen für Geflügelzucht, Obstanlage an beliebiger

Platz. Besitzer schreiben an **Wilhelm Gros, postlagernd Limburg a. d. L.**